



Europäischer Datenschutzausschuss

Wer wir sind

Der Europäische Datenschutzausschuss nahm seine Tätigkeit mit Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) am 25. Mai 2018 auf und hat seinen Sitz in Brüssel. Der Ausschuss ist eine unabhängige europäische Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit; er trägt dazu bei, dass die Datenschutzbestimmungen in der gesamten Europäischen Union einheitlich angewandt werden, und fördert die Zusammenarbeit der Datenschutzbehörden. Der Europäische Datenschutzausschuss löst die Artikel 29-Datenschutzgruppe ab, die sich aus den EU-Datenschutzbehörden, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) und der Europäischen Kommission zusammensetzte.

Dem Ausschuss gehören die Leiter und Leiterinnen der Datenschutzbehörden der EU-Mitgliedstaaten und der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) bzw. ihre jeweiligen Vertreter an. Der Ausschuss verfügt über ein Sekretariat, das vom EDSB bereitgestellt wird. Die Bedingungen für die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzausschuss und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten sind in einer Vereinbarung (Memorandum of Understanding) festgehalten.

Auftrag

Der Europäische Datenschutzausschuss hat folgenden Auftrag:

- Er soll die einheitliche Anwendung der DSGVO und der EU-Richtlinie 2016/680 für den Datenschutz bei Polizei und Justiz sicherstellen.
- Er kann allgemeine Anleitungen zu europäischen Datenschutzbestimmungen z. B. in Form von Stellungnahmen und Leitlinien geben und Beschlüsse fassen, die auf eine einheitliche Auslegung der Rechte und Pflichten jedes Einzelnen abzielen.
- Nach Maßgabe der DSGVO hat er zudem die Befugnis, verbindliche Beschlüsse zu fassen und an nationale Aufsichtsbehörden zu richten, um eine einheitliche Anwendung der DSGVO sicherzustellen.
- Er handelt gemäß der eigenen Geschäftsordnung und den in der DSGVO festgelegten Leitprinzipien.

Aufgaben und Pflichten

Der Europäische Datenschutzausschuss kann:

- **allgemeine Orientierungshilfen** (unter anderem in Form von Leitlinien, Stellungnahmen, Empfehlungen und bewährten Verfahrensweisen) zu Datenschutzbestimmungen geben;
- die Europäische Kommission in allen Fragen **beraten**, die in Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten und mit neuen vorgeschlagenen Rechtsvorschriften in der Europäischen Union stehen;
- in grenzüberschreitenden Datenschutzfällen **zur Wahrung einer einheitlichen Anwendung der DSGVO Beschlüsse und Stellungnahmen** fassen;
- die **Zusammenarbeit** und den wirksamen Austausch von Informationen und bewährten Verfahrensweisen zwischen nationalen Datenschutzbehörden fördern.

Der Ausschuss erstellt außerdem einen Jahresbericht über seine Arbeit, der veröffentlicht und dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vorgelegt wird.